

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

10 / 2019

Vom 13. November 2019

Inhaltsübersicht

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 17. Oktober 2019
Seite 506
2. 6. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft vom 17. Oktober 2019
Seite 507 ff
3. Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2019/2020 vom 21.10.2019
Seite 510 ff
4. 17. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. Oktober 2019
Seite 513
5. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ vom 17. Oktober 2019
Seite 514 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 10/2019

6. 24. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. Oktober 2019

Seite 533 ff

7. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik vom 29. Oktober 2019

Seite 542 ff

8. Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Vorderpfalz vom 11. Januar 2019

Seite 549

9. Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz (Einschreibeordnung) vom 8. November 2019

Seite 550 f

10. 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Fristensatzung) vom 8. November 2019

Seite 552 f

11. 25. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13.11.2019

Seite 554 ff

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 03
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften
als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07**

vom 17. Oktober 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz per Eilentscheid vom 26. Juni 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 10. Oktober 2019, Az.: 03/02/03/01/00-098/BG, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 vom 17. Januar 2012 (StAnz. S. 840), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. März 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz Nr. 04/2017, S. 188) wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

Artikel 2

Diese Ordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 17. Oktober 2019

Der Dekan
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Peter O. Mülbert

**6. Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft**

vom 17. Oktober 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 13. Februar 2019 und per Eilentscheid des Dekans vom 26. Juni 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Diese hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 10. Oktober 2019, Az.: 03/02/03/01/00-097/BG, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 19. November 2008 (StAnz. S. 2018), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. März 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz Nr. 04/2017, S. 182), wird wie folgt geändert:

1.	In § 14 Abs. 9, Satz 1 werden die Worte „sowie in elektronischer Ausfertigung“ gestrichen.																																																	
2.	§ 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt; wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem neuen Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“																																																	
3.	Der Anhang wird wie folgt geändert:																																																	
	a) Nach dem Modul „Micro Econometrics“ wird folgendes Modul eingefügt:																																																	
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="7" style="text-align: center;">Modul „Digital Economics“</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Lehrveranstaltung</th> <th style="text-align: center;">Art</th> <th style="text-align: center;">Regel-semester</th> <th style="text-align: center;">Verpflichtungs-grad</th> <th style="text-align: center;">SWS</th> <th style="text-align: center;">Leistungs-punkte</th> <th style="text-align: center;">Studien-leistung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Digital Economics</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td style="text-align: center;">5/6</td> <td style="text-align: center;">Pfl.</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Übung</td> <td style="text-align: center;">Ü</td> <td style="text-align: center;">5/6</td> <td style="text-align: center;">Pfl.</td> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="6" style="text-align: center;">Abschlussklausur (60 Min)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">3 SWS</td> <td style="text-align: center;">6 LP</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Modul „Digital Economics“							Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung	Digital Economics	V	5/6	Pfl.	2	4		Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2									Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)						Gesamt				3 SWS	6 LP	
Modul „Digital Economics“																																																		
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung																																												
Digital Economics	V	5/6	Pfl.	2	4																																													
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2																																													
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)																																																	
Gesamt				3 SWS	6 LP																																													
	b) Das Modul „Finanzen“ wird wie folgt geändert:																																																	
	aa) Das Wort „Finanzen“ in der Überschrift wird durch die Worte „Corporate Finance“ ersetzt.																																																	

	bb)	Das Wort „Finanzierung“ in der Spalte „Lehrveranstaltung“ wird durch die Worte „Corporate Finance“ ersetzt.						
	c)	Bei dem Modul „Rechnungslegung nach IFRS“ erhält die Spalte Modulprüfung folgende Fassung: „Abschlussklausur (60 Min.)“						
	d)	Das Modul „Internettechnologien und E-Business“ erhält folgende Fassung:						
		Modul „Internettechnologien und E-Business“						
		Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
		Internettechnologie und E-Business	V	5/6	Pfl.	2	4 LP	
		Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2 LP	
		Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
		Gesamt				3 SWS	6 LP	
		”						
	e)	Nach dem Modul „Digital Marketing“ werden folgende Module eingefügt:						
		Modul „Entrepreneurship“						
		Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
		Entrepreneurship	V	5/6	Pfl.	2	4	
		Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
		Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
		Gesamt				3 SWS	6 LP	
		Modul „Firm Strategies and Managerial Economics“						
		Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
		Firm Strategies and Managerial Economics	V	5/6	Pfl.	2	4	
		Übung	Ü	5/6	Pfl.	1	2	
		Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					

		Gesamt		3 SWS	6 LP	
”						

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die Prüfung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 17. Oktober 2019

Der Dekan
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Peter O. Mülbert

**Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2019/2020
vom 21.10.2019**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl, S. 347), zuletzt geändert durch des Gesetz vom 12. Februar 2019 (GVBl. S. 14), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. September 2019 die folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Mai 2019 beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 09.10.2019, (Az.: 154 Tgb.-Nr. 3667/19) genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2019/2020 vom 10. Mai 2019, beschlossen durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 26. April 2019, genehmigt durch das Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 09.05.2019, (Az.: 15422 Tgb.-Nr. 1788/19) wird wie folgt geändert:

(1) Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Fach	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Sommersemester 2020
FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft			
Politikwissenschaft	B.A. KF	125	48
Politikwissenschaft	B.A. BF	83	24
FB 02: Lehreinheit Psychologie			
Psychologie	B.Sc.	158	68
FB 02: Lehreinheit Publizistik			
Publizistik	B.A. KF	142	43
FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft			
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	468	168
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft			
Wirtschaftswissenschaften	B.Sc.	615	228
Wirtschaftspädagogik	B.Sc.	97	35
Management	Master	92	32
Accounting and Finance	Master	96	32

Fach	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Sommersemester 2020
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften			
Filmwissenschaft	B.A. KF	78	33
Filmwissenschaft	B.A. BF	59	24
Kulturanthropologie	Master	21	8
FB 10: Lehreinheit Biologie			
Biologie	B.Sc.	204	100

(2) Anlage 3 wird wie folgt geändert:

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehreinheit Psychologie					
Psychologie B.Sc.	87	56	87	65	52
FB 02: Lehreinheit Publizistik					
Publizistik B.A. KF	99	-	-	-	-
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaft					
Management Master	57	36	-	-	-
Accounting and Finance Master	61	38	-	-	-
Wirtschaftspädagogik B.Sc.	58	27	36	32	36
Wirtschaftswissenschaften B.Sc.	357	199	265	195	339
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften					
Filmwissenschaft B.A. KF	40	16	32	25	30
Filmwissenschaft B.A. BF	28	10	16	10	16
FB 10: Lehreinheit Biologie					
Biologie B.Sc.	86	77	72	69	61

Artikel 2

Diese zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2019/2020 vom 21.10.2019 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 21.10.2019

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

17. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 16. Oktober 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 08. Mai 2019

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 30. September 2019, Az.: 03/02/12/02/03/01-023, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Februar 2012 (StAnz. S. 732), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01. April 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2019, S. 249), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang für das Fach „Geschichte“ wird Buchst. B wie folgt geändert:

In den Modulen 07, 08, 09 „Aufbaumodul Alte Geschichte oder Mittelalter oder Neuzeit“ und 10 „Aufbaumodul Geschichtsdidaktik“ wird jeweils die Studienleistung „Referat“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

2. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für Studierende des Faches Geschichte, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 16. Oktober 2019

Der Dekan des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und
„Management“**

vom 17. Oktober 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 13. Februar 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 10. Oktober 2019, Az.: 03/02/03/01/00-096/BG genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ vom 07. Mai 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2018, S. 168) wird wie folgt geändert:

1.	In der Präambel, Satz 1 wird das Wort „durch“ vor dem Wort „Artikel“ gelöscht.
2.	Der Anhang zu den §§ 5, 6: 11-14, Modulplan für den Masterstudiengang „Accounting and Finance“ wird wie folgt geändert:
a)	<p>Modulplan für den Masterstudiengang „Accounting and Finance“ erhält folgende Fassung:</p> <p>„Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Accounting and Finance <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Kernmodule 1.2. Spezialisierungsmodule 1.3. Forschungsmodul 2. Freier Teil <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Betriebswirtschaftliche Module 2.2. Volkswirtschaftliche Module 2.3. Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module 2.4. Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul <p>In den Bereichen „Accounting and Finance“ und „Freier Teil“ sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen:</p> <p>Aus dem Bereich „Accounting and Finance“ sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kernmodule im Gesamtumfang von mindestens 24 Leistungspunkten zu wählen, wobei mindestens eines der Kernmodule Asset Management oder Corporate Finance Theory belegt werden muss, - Spezialisierungsmodule im Gesamtumfang von mindestens 36 Leistungspunkte und - das Forschungsmodul als Pflichtmodul zu absolvieren.

	Aus dem Freien Teil können Module im Gesamtvolumen von maximal 18 Leistungspunkten aus den weiteren betriebswirtschaftlichen, den volkswirtschaftlichen und den nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen gewählt werden, wobei höchstens 12 Leistungspunkte aus dem nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich stammen dürfen. Das wirtschaftswissenschaftliche Tutoriumsmodul kann nur einmal absolviert werden.“																																																																																
b)	Im Modul „Performancemessung und Anreizgestaltung“ wird in Zeile „Modulprüfung“ die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.																																																																																
c)	Das Modul „Theorie und Praxis der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung“ wird wie folgt geändert:																																																																																
aa)	Das Modul erhält folgende Fassung: <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th colspan="8">Theorie und Praxis der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung</th> </tr> <tr> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Art</th> <th>Regel-semester</th> <th>Verpflichtungsgrad</th> <th>SWS</th> <th>LP</th> <th>Studienleistung</th> <th>Modulteilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I</td> <td>V</td> <td>3</td> <td>WPfl</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>keine</td> <td>Klausur (60 min)</td> </tr> <tr> <td>Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II</td> <td>V</td> <td>2</td> <td>WPfl</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>keine</td> <td>Klausur (60 min)</td> </tr> <tr> <td>Fallstudien der Konzernrechnungslegung</td> <td>V</td> <td>3</td> <td>WPfl</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>keine</td> <td>Klausur (60 min)</td> </tr> <tr> <td>Fallstudien der internationalen Rechnungslegung</td> <td>V</td> <td>2</td> <td>WPfl</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>keine</td> <td>Klausur (60 min)</td> </tr> <tr> <td colspan="8">Von den angebotenen vier thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Modulprüfung:</td> <td colspan="6">Setzt sich aus 2 Modulteilprüfungen zusammen</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Gesamt</td> <td>4 SWS</td> <td>6 LP</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td colspan="4">Zugangsvoraussetzung</td> <td colspan="4">keine</td> </tr> </tbody> </table>	Theorie und Praxis der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung								Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung	Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)	Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)	Fallstudien der Konzernrechnungslegung	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)	Fallstudien der internationalen Rechnungslegung	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)	Von den angebotenen vier thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.								Modulprüfung:		Setzt sich aus 2 Modulteilprüfungen zusammen						Gesamt				4 SWS	6 LP			Zugangsvoraussetzung				keine			
Theorie und Praxis der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung																																																																																	
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung																																																																										
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)																																																																										
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)																																																																										
Fallstudien der Konzernrechnungslegung	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)																																																																										
Fallstudien der internationalen Rechnungslegung	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)																																																																										
Von den angebotenen vier thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.																																																																																	
Modulprüfung:		Setzt sich aus 2 Modulteilprüfungen zusammen																																																																															
Gesamt				4 SWS	6 LP																																																																												
Zugangsvoraussetzung				keine																																																																													
bb)	Der Satz nach dem Modul wird gestrichen.																																																																																
d)	Im Modul „Kostenmanagement“ wird in Zeile „Modulprüfung“ die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.																																																																																
e)	Im Modul „Value Based Management“ wird in Zeile „Modulprüfung“ die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.																																																																																
f)	Hinter das Modul „Empirical Corporate Finance“ wird folgendes neue Modul eingefügt. <table border="1" style="margin-left: 20px;"> <thead> <tr> <th colspan="8">Case Based Corporate Finance I</th> </tr> <tr> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Art</th> <th>Regel-semester</th> <th>Verpflichtungsgrad</th> <th>SWS</th> <th>LP</th> <th>Studienleistung</th> <th>Modulteilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Case Based Corporate Finance</td> <td>S</td> <td>2</td> <td>Pfl</td> <td>4</td> <td>6</td> <td>keine</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Modulprüfung:</td> <td colspan="6">Hausarbeit (60%) und Referat (40%)</td> </tr> <tr> <td colspan="4">Gesamt</td> <td>4 SWS</td> <td>6 LP</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td colspan="4">Zugangsvoraussetzung</td> <td colspan="4">keine</td> </tr> </tbody> </table>	Case Based Corporate Finance I								Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung	Case Based Corporate Finance	S	2	Pfl	4	6	keine	keine	Modulprüfung:		Hausarbeit (60%) und Referat (40%)						Gesamt				4 SWS	6 LP			Zugangsvoraussetzung				keine																																			
Case Based Corporate Finance I																																																																																	
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung																																																																										
Case Based Corporate Finance	S	2	Pfl	4	6	keine	keine																																																																										
Modulprüfung:		Hausarbeit (60%) und Referat (40%)																																																																															
Gesamt				4 SWS	6 LP																																																																												
Zugangsvoraussetzung				keine																																																																													
g)	Das Modul „Case Based Corporate Finance“ wird umbenannt in „Case Based Corporate Finance II“.																																																																																

h)	<p>Das bisherige „Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Statistics and Econometrics I“ erhält folgende Fassung:</p> <p>”</p> <table border="1" data-bbox="320 315 1390 763"> <thead> <tr> <th colspan="8">Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data</th> </tr> <tr> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Art</th> <th>Regel-semester</th> <th>Verpflichtungsgrad</th> <th>SWS</th> <th>LP</th> <th>Studienleistung</th> <th>Modulteilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Econometric Analysis of Cross Section and Panel</td> <td>V</td> <td>2</td> <td>Pfl</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>keine</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data</td> <td>Ü</td> <td>2</td> <td>Pfl</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>keine</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="7">Klausur (60 min)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td colspan="3"></td> <td>4 SWS</td> <td>6 LP</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Zugangsvoraussetzung</td> <td colspan="7">Keine</td> </tr> </tbody> </table> <p>“</p>	Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data								Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung	Econometric Analysis of Cross Section and Panel	V	2	Pfl	2	3	keine	keine	Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine	Modulprüfung:	Klausur (60 min)							Gesamt				4 SWS	6 LP			Zugangsvoraussetzung	Keine						
Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data																																																									
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung																																																		
Econometric Analysis of Cross Section and Panel	V	2	Pfl	2	3	keine	keine																																																		
Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine																																																		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)																																																								
Gesamt				4 SWS	6 LP																																																				
Zugangsvoraussetzung	Keine																																																								
i)	<p>Das bisherige „Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Statistics and Econometrics II“ erhält folgende Fassung:</p> <p>”</p> <table border="1" data-bbox="320 949 1390 1335"> <thead> <tr> <th colspan="8">Limited Dependent Variables</th> </tr> <tr> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Art</th> <th>Regel-semester</th> <th>Verpflichtungsgrad</th> <th>SWS</th> <th>LP</th> <th>Studienleistung</th> <th>Modulteilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Limited Dependent Variables</td> <td>V</td> <td>3</td> <td>Pfl</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>keine</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Limited Dependent Variables</td> <td>Ü</td> <td>3</td> <td>Pfl</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>keine</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="7">Klausur (60 min)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td colspan="3"></td> <td>4 SWS</td> <td>6 LP</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Zugangsvoraussetzung</td> <td colspan="7">Keine</td> </tr> </tbody> </table> <p>“</p>	Limited Dependent Variables								Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung	Limited Dependent Variables	V	3	Pfl	2	3	keine	keine	Limited Dependent Variables	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine	Modulprüfung:	Klausur (60 min)							Gesamt				4 SWS	6 LP			Zugangsvoraussetzung	Keine						
Limited Dependent Variables																																																									
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung																																																		
Limited Dependent Variables	V	3	Pfl	2	3	keine	keine																																																		
Limited Dependent Variables	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine																																																		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)																																																								
Gesamt				4 SWS	6 LP																																																				
Zugangsvoraussetzung	Keine																																																								
j)	<p>Das bisherige „Aufbaumodul International Economics / Public Policy: Economic Analysis of Micro Data“ erhält folgende Fassung:</p> <p>”</p> <table border="1" data-bbox="320 1518 1390 1904"> <thead> <tr> <th colspan="8">Economic Analysis of Micro Data</th> </tr> <tr> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Art</th> <th>Regel-semester</th> <th>Verpflichtungsgrad</th> <th>SWS</th> <th>LP</th> <th>Studienleistung</th> <th>Modulteilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Economic Analysis of Micro Data</td> <td>V</td> <td>3</td> <td>Pfl</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>keine</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Economic Analysis of Micro Data</td> <td>Ü</td> <td>3</td> <td>Pfl</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>keine</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="7">Hausarbeit und Referat</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td colspan="3"></td> <td>4 SWS</td> <td>6 LP</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Zugangsvoraussetzung</td> <td colspan="7">Keine</td> </tr> </tbody> </table> <p>“</p>	Economic Analysis of Micro Data								Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung	Economic Analysis of Micro Data	V	3	Pfl	2	3	keine	keine	Economic Analysis of Micro Data	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine	Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat							Gesamt				4 SWS	6 LP			Zugangsvoraussetzung	Keine						
Economic Analysis of Micro Data																																																									
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung																																																		
Economic Analysis of Micro Data	V	3	Pfl	2	3	keine	keine																																																		
Economic Analysis of Micro Data	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine																																																		
Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat																																																								
Gesamt				4 SWS	6 LP																																																				
Zugangsvoraussetzung	Keine																																																								
k)	<p>Das bisherige „Forschungsmodul“ wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Das Modul erhält folgende Fassung:</p> <p>”</p>																																																								

Forschungsmodul Accounting and Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Rechnungslegung	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Betriebliche Steuerlehre	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Corporate Governance	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Controlling	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Finanzdienstleistungen	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Corporate Finance	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.							
Modulprüfung:	Setzt sich aus 2 Modulteilprüfungen zusammen						
Gesamt				4	12		
Zugangsvoraussetzung	keine						
“							
	bb)	Der Satz nach dem Modul wird gestrichen.					
	l)	Bei dem Modul „Management Science/Operations Research“ wird jeweils in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.					
	m)	Bei dem Modul „Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen“ wird jeweils in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.					
	n)	Bei dem Modul „Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik“ wird in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „Proj“ durch die Bezeichnung „ProjS“ ersetzt.					
	o)	Bei dem Modul „Internation Market-Oriented Management“ wird in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.					
	p)	Bei dem Modul „Decision-Making and Consumer Psychology“ wird jeweils in der Spalte „Regelsemester“ die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.					
	q)	Das Modul „The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media“ erhält folgende Fassung:					
“							
The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media	V	2	Pfl	2	3	keine	keine
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)						
Gesamt				4	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						
”							

r)	<p>Das Modul „Management in der digitalen Transformation“ erhält folgende Fassung:</p> <p>”</p> <table border="1" data-bbox="320 293 1369 741"> <thead> <tr> <th colspan="8">Management in der digitalen Transformation</th> </tr> <tr> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Art</th> <th>Regelsemester</th> <th>Verpflichtungsgrad</th> <th>SWS</th> <th>LP</th> <th>Studienleistung</th> <th>Modulteilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Management in der digitalen Transformation</td> <td>V</td> <td>2</td> <td>Pfl</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>keine</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Management in der digitalen Transformation</td> <td>Ü</td> <td>2</td> <td>Pfl</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>keine</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="7">Klausur (60 min; 60%) und Referat (40%)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td colspan="3"></td> <td>4 SWS</td> <td>6 LP</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Zugangsvoraussetzung</td> <td colspan="7">keine</td> </tr> </tbody> </table> <p>”</p>	Management in der digitalen Transformation								Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung	Management in der digitalen Transformation	V	2	Pfl	2	3	keine	keine	Management in der digitalen Transformation	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine	Modulprüfung:	Klausur (60 min; 60%) und Referat (40%)							Gesamt				4 SWS	6 LP			Zugangsvoraussetzung	keine																																																						
Management in der digitalen Transformation																																																																																																									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung																																																																																																		
Management in der digitalen Transformation	V	2	Pfl	2	3	keine	keine																																																																																																		
Management in der digitalen Transformation	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine																																																																																																		
Modulprüfung:	Klausur (60 min; 60%) und Referat (40%)																																																																																																								
Gesamt				4 SWS	6 LP																																																																																																				
Zugangsvoraussetzung	keine																																																																																																								
s)	<p>Nach dem Modul „Grundlagen des Internationalen Managements“ werden folgende Module eingefügt:</p> <p>”</p> <table border="1" data-bbox="320 891 1358 1339"> <thead> <tr> <th colspan="8">Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle</th> </tr> <tr> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Art</th> <th>Regelsemester</th> <th>Verpflichtungsgrad</th> <th>SWS</th> <th>LP</th> <th>Studienleistung</th> <th>Modulteilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle</td> <td>V</td> <td>2</td> <td>Pfl</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>keine</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle</td> <td>Ü</td> <td>2</td> <td>Pfl</td> <td>2</td> <td>3</td> <td>keine</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="7">Klausur (60 min; 60%) und Referat (40%)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td colspan="3"></td> <td>4 SWS</td> <td>6 LP</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Zugangsvoraussetzung</td> <td colspan="7">keine</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="320 1379 1353 1727"> <thead> <tr> <th colspan="8">Projektseminar Management und Digitale Transformation</th> </tr> <tr> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Art</th> <th>Regelsemester</th> <th>Verpflichtungsgrad</th> <th>SWS</th> <th>LP</th> <th>Studienleistung</th> <th>Modulteilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Projektseminar Management und Digitale Transformation</td> <td>ProjS</td> <td>2/3</td> <td>Pfl</td> <td>4</td> <td>6</td> <td>keine</td> <td>keine</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="7">Hausarbeit (60%) und Referat (40%)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td colspan="3"></td> <td>4 SWS</td> <td>6 LP</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Zugangsvoraussetzung</td> <td colspan="7">keine</td> </tr> </tbody> </table> <p>”</p>	Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle								Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung	Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	V	2	Pfl	2	3	keine	keine	Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine	Modulprüfung:	Klausur (60 min; 60%) und Referat (40%)							Gesamt				4 SWS	6 LP			Zugangsvoraussetzung	keine							Projektseminar Management und Digitale Transformation								Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung	Projektseminar Management und Digitale Transformation	ProjS	2/3	Pfl	4	6	keine	keine	Modulprüfung:	Hausarbeit (60%) und Referat (40%)							Gesamt				4 SWS	6 LP			Zugangsvoraussetzung	keine						
Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle																																																																																																									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung																																																																																																		
Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	V	2	Pfl	2	3	keine	keine																																																																																																		
Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine																																																																																																		
Modulprüfung:	Klausur (60 min; 60%) und Referat (40%)																																																																																																								
Gesamt				4 SWS	6 LP																																																																																																				
Zugangsvoraussetzung	keine																																																																																																								
Projektseminar Management und Digitale Transformation																																																																																																									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung																																																																																																		
Projektseminar Management und Digitale Transformation	ProjS	2/3	Pfl	4	6	keine	keine																																																																																																		
Modulprüfung:	Hausarbeit (60%) und Referat (40%)																																																																																																								
Gesamt				4 SWS	6 LP																																																																																																				
Zugangsvoraussetzung	keine																																																																																																								
t)	<p>Nummer 2.2 Volkswirtschaftliche Module erhält folgende Fassung:</p> <p>”</p> <p>2.2. Volkswirtschaftliche Module</p> <table border="1" data-bbox="320 1899 1358 2033"> <thead> <tr> <th colspan="8">Basismodul International Economics</th> </tr> <tr> <th>Lehrveranstaltung</th> <th>Art</th> <th>Regelsemester</th> <th>Verpflichtungsgrad</th> <th>SWS</th> <th>LP</th> <th>Studienleistung</th> <th>Modulteilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>International Trade</td> <td>V+Ü</td> <td>1</td> <td>Pfl</td> <td>2+2</td> <td>3+3</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>”</p>	Basismodul International Economics								Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung	International Trade	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3																																																																																		
Basismodul International Economics																																																																																																									
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung																																																																																																		
International Trade	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3																																																																																																				

Development and Growth	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Basismodul Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Principles of Public Economics	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
Advanced Macroeconomics	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
International Macroeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Macroeconomics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
International Money and Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Money and Finance	V+Kol	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
International Financial Markets							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Financial Economics I	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Global Imbalances and External Adjustment							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Financial Economics II	V+Kol	3	Pfl	2+2	3+3		

Modulprüfung:	Klausur (60 min)		
Gesamt		4 SWS	6 LP
Zugangsvoraussetzung	Keine		

Trade Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Trade Policy	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Applied Econometrics and Health							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Applied Econometrics and Health	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Trade in Services							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Trade in Services	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Financial Architecture							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
International Financial Architecture	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Topics in International Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in International Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		

Zugangsvoraussetzung	Keine						
Topics in Statistics and Econometrics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Topics in Statistics and Econometrics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Taxation							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Advanced Public Policy I	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Advanced Microeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Advanced Microeconomics	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Aufbaumodul Public Policy: Advanced Public Policy III							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Advanced Public Policy III	V+Kol	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Behavioral Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Behavioral Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Theory of Macroeconomics and Labour							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Theory of Macroeconomics and Labour	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Labour Market Theory							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Labour Market Theory	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Aufbaumodul Public Policy: Macroeconomics and Labour III							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Macroeconomics and Labour III	V+Kol	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Advanced Digital Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Advanced Digital Economics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Topics in Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Topics in Public Policy	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Präsentation						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
"							
u)	Nummer 2.3.1 „Module aus der Informatik“ wird wie folgt geändert:						
aa)	Die Module „Einführung in die Programmierung“, Einführung in die Softwareentwicklung“ und „Software Engineering“ werden gestrichen.						

	bb)	Bei den Überschriften der Module „Datenbanken I“, „Datenbanken II“, „Data Warehousing“ und „Machine Learning“ wird jeweils das Wort „Modul“ gestrichen.
	v)	Nummer 2.3.2 „Module aus der Mathematik“ wird wie folgt geändert: Bei den Überschriften der Module „Lineare Algebra und Geometrie I“, „Analysis I“, „Einführung in die Stochastik“ und „Grundlagen der numerischen Mathematik“ wird jeweils das Wort „Modul“ gestrichen.
	w)	Nummer 2.3.3 „Module aus der Publizistik“ wird wie folgt geändert: Bei der Überschrift des Moduls „Medien und Märkte“ wird das Wort „Modul“ gestrichen.
	x)	Nummer 2.3.4 „Module aus der Psychologie“ wird wie folgt geändert: Bei den Überschriften der Module „Allgemeine Psychologie“ und „Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik“ wird jeweils das Wort „Modul“ gestrichen.
3.	Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Modulplan für den Masterstudiengang „Management“ wird wie folgt geändert:	
	a)	<p>Modulplan für den Masterstudiengang „Management“ erhält folgende Fassung:</p> <p>„Modulplan für den Masterstudiengang „Management“</p> <p>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Management <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Kernmodule 1.2. Spezialisierungsmodule 1.3. Forschungsmodul 2. Freier Teil <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Betriebswirtschaftliche Module 2.2. Volkswirtschaftliche Module 2.3. Nicht-wirtschaftswissenschaftliche Module 2.4. Wirtschaftswissenschaftliches Tutoriumsmodul <p>In den Bereichen „Management“ und „Freier Teil“ sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen.</p> <p>Aus dem Bereich „Management“ sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kernmodule im Gesamtumfang von mindestens 24 Leistungspunkten, - Spezialisierungsmodule im Gesamtumfang von mindestens 36 Leistungspunkte und - das Forschungsmodul ist als Pflichtmodul zu absolvieren. <p>Aus dem Freien Teil können Module im Gesamtumfang von maximal 18 Leistungspunkten aus den weiteren betriebswirtschaftlichen, den volkswirtschaftlichen und den nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Modulen gewählt werden, wobei höchstens 12 Leistungspunkte aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich stammen dürfen. Das wirtschaftswissenschaftliche Tutoriumsmodul kann nur einmal absolviert werden.“</p>
	b)	Bei dem Modul „Management in der digitalen Transformation“ werden bei der Lehrveranstaltung „Management and Digital Transformation“ die Worte „and Digital“ durch die Worte „in der digitalen“ ersetzt.

c)	Bei dem Modul „Projektarbeit in Wirtschaftsinformatik“ wird in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „Proj“ durch die Bezeichnung „ProjS“ ersetzt.																																																																
d)	Bei dem Modul „Human Resource Management“ wird bei der Lehrveranstaltung „Human Resource Management“ in der Spalte „Art“ die Bezeichnung „V“ durch die Bezeichnung „Ü“ ersetzt.																																																																
e)	Das Modul „The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media“ erhält folgende Fassung: “ <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="8" style="text-align: center;">The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Lehrveranstaltung</th> <th style="text-align: center;">Art</th> <th style="text-align: center;">Regel-semester</th> <th style="text-align: center;">Verpflich-tungsgrad</th> <th style="text-align: center;">SWS</th> <th style="text-align: center;">LP</th> <th style="text-align: center;">Studien-leistung</th> <th style="text-align: center;">Modul-teilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">Pfl</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">keine</td> <td style="text-align: center;">keine</td> </tr> <tr> <td>The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media</td> <td style="text-align: center;">Ü</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">Pfl</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td style="text-align: center;">keine</td> <td style="text-align: center;">keine</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="7" style="text-align: center;">Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td colspan="3"></td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="3"></td> <td style="text-align: center;">SWS</td> <td style="text-align: center;">LP</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Zugangsvoraussetzung</td> <td colspan="7" style="text-align: center;">Keine</td> </tr> </tbody> </table> ”	The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media								Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung	The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media	V	2	Pfl	2	3	keine	keine	The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine	Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)							Gesamt				4	6							SWS	LP			Zugangsvoraussetzung	Keine						
The Fabrics of Dreams - Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media																																																																	
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung																																																										
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media	V	2	Pfl	2	3	keine	keine																																																										
The Fabrics of Dreams – Cultural Creation, Consumer Trends and Social Media	Ü	2	Pfl	2	3	keine	keine																																																										
Modulprüfung:	Klausur (60 min, 70%) und Hausarbeit (30%)																																																																
Gesamt				4	6																																																												
				SWS	LP																																																												
Zugangsvoraussetzung	Keine																																																																
f)	Bei dem Modul „Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle“ erhält die Zeile „Modulprüfung“ folgende Fassung: „Klausur (60 min; 60%) und Referat (40%)“																																																																
g)	Nach dem Modul „Unternehmensstrategie und digitale Geschäftsmodelle“ wird folgendes Modul eingefügt: “ <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="8" style="text-align: center;">Projektseminar Management und Digitale Transformation</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Lehrveranstaltung</th> <th style="text-align: center;">Art</th> <th style="text-align: center;">Regel-semester</th> <th style="text-align: center;">Verpflich-tungsgrad</th> <th style="text-align: center;">SWS</th> <th style="text-align: center;">LP</th> <th style="text-align: center;">Studien-leistung</th> <th style="text-align: center;">Modul-teilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Projektseminar Management und Digitale Transformation</td> <td style="text-align: center;">ProjS</td> <td style="text-align: center;">2/3</td> <td style="text-align: center;">Pfl</td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">keine</td> <td style="text-align: center;">keine</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung:</td> <td colspan="7" style="text-align: center;">Hausarbeit (60%) und Referat (40%)</td> </tr> <tr> <td>Gesamt</td> <td colspan="3"></td> <td style="text-align: center;">4</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="3"></td> <td style="text-align: center;">SWS</td> <td style="text-align: center;">LP</td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>Zugangsvoraussetzung</td> <td colspan="7" style="text-align: center;">keine</td> </tr> </tbody> </table> ”	Projektseminar Management und Digitale Transformation								Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung	Projektseminar Management und Digitale Transformation	ProjS	2/3	Pfl	4	6	keine	keine	Modulprüfung:	Hausarbeit (60%) und Referat (40%)							Gesamt				4	6							SWS	LP			Zugangsvoraussetzung	keine														
Projektseminar Management und Digitale Transformation																																																																	
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung																																																										
Projektseminar Management und Digitale Transformation	ProjS	2/3	Pfl	4	6	keine	keine																																																										
Modulprüfung:	Hausarbeit (60%) und Referat (40%)																																																																
Gesamt				4	6																																																												
				SWS	LP																																																												
Zugangsvoraussetzung	keine																																																																
h)	Das Aufbaumodul „International Economics / Public Policy: Statistics and Econometrics I“ erhält folgende Fassung: “ <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="8" style="text-align: center;">Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data</th> </tr> <tr> <th style="text-align: left;">Lehrveranstaltung</th> <th style="text-align: center;">Art</th> <th style="text-align: center;">Regel-semester</th> <th style="text-align: center;">Verpflich-tungsgrad</th> <th style="text-align: center;">SWS</th> <th style="text-align: center;">LP</th> <th style="text-align: center;">Studien-leistung</th> <th style="text-align: center;">Modul-teilprüfung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data</td> <td style="text-align: center;">V</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">Pfl</td> <td style="text-align: center;">2</td> <td style="text-align: center;">3</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> ”	Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data								Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung	Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data	V	2	Pfl	2	3																																										
Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data																																																																	
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung	Modul-teilprüfung																																																										
Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data	V	2	Pfl	2	3																																																												

		Econometric Analysis of Cross Section and Panel Data	Ü	2	Pfl	2	3			
		Modulprüfung:	Klausur (60 min)							
		Gesamt			4 SWS	6 LP				
		Zugangsvoraussetzung	Keine							
		”								
	i)	Das Aufbaumodul „International Economics / Public Policy: Statistics and Econometrics II“ erhält folgende Fassung:								
		”								
		Limited Dependent Variables								
		Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung	
		Limited Dependent Variables	V	3	Pfl	2	3			
		Limited Dependent Variables	Ü	3	Pfl	2	3			
		Modulprüfung:	Klausur (60 min)							
		Gesamt			4 SWS	6 LP				
		Zugangsvoraussetzung	Keine							
		”								
	j)	Das Aufbaumodul „International Economics / Public Policy: Economic Analysis of Micro Data“ erhält folgende Fassung:								
		“								
		Economic Analysis of Micro Data								
		Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung	
		Economic Analysis of Micro Data	V	3	Pfl	2	3			
		Economic Analysis of Micro Data	Ü	3	Pfl	2	3			
		Modulprüfung:	Hausarbeit und Referat							
		Gesamt			4 SWS	6 LP				
		Zugangsvoraussetzung	Keine							
		”								
	k)	Das “Forschungsmodul” wird wie folgt geändert:								
		aa)	Das Modul erhält folgende Fassung:							
			”							
		Forschungsmodul Management								
		Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung	
		Logistikmanagement	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat	
		Information Systems	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat	
		Management	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat	
		Marketing	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat	
		”								

Social Media	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Management and Digital Transformation	S	2	WPfl	2	6	keine	Hausarbeit und Referat
Von den angebotenen sechs Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.							
Modulprüfung:	Setzt sich aus zwei Modulteilprüfungen zusammen						
Gesamt				4	12		
				SWS	LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

”
 bb) Der Satz unter dem Modul wird gestrichen.

l) Bei dem Modul „Internationale Rechnungslegung“ wird in der Spalte „Regelsemester“ jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

m) Das Modul „Theorie und Praxis der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung“ wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul erhält folgende Fassung:

Theorie und Praxis der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung I	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Aktuelle Themen der Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung II	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Fallstudien der Konzernrechnungslegung	V	3	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Fallstudien der internationalen Rechnungslegung	V	2	WPfl	2	3	keine	Klausur (60 min)
Von den angebotenen vier thematisch zusammengehörenden Wahlpflichtveranstaltungen sind insgesamt zwei zu wählen.							
Modulprüfung:	Setzt sich aus 2 Modulteilprüfungen zusammen						
Gesamt				4	6		
				SWS	LP		
Zugangsvoraussetzung	keine						

“

bb) Der Satz unter dem Modul wird gestrichen.

n) Bei dem Modul „Corporate Governance deutscher Unternehmen“ wird in der Spalte „Regelsemester“ jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.

o) Das Modul „Risk Management and Auditing“ erhält folgende Fassung:

Corporate Risk Management							
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Corporate Risk Management	V	3	Pfl	2	3	keine	keine

		Corporate Risk Management	Ü	3	Pfl	2	3	keine	keine
		Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
		Gesamt				4 SWS	6 LP		
		Zugangsvoraussetzung	keine						
		”							
	p)	Das Modul „Performancemessung und Anreizgestaltung“ wird wie folgt geändert:							
		aa)	In der Spalte „Regelsemester“ wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.						
		bb)	In der Zeile Modulprüfung wird die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.						
	q)	Bei dem Modul „Kostenmanagement“ wird in der Zeile Modulprüfung die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.							
	r)	Bei dem Modul „Value Based Management“ wird in der Zeile Modulprüfung die Zahl „60“ durch die Zahl „90“ ersetzt.							
	s)	Bei dem Modul „Corporate Finance Theory“ wird in der Spalte „Regelsemester“ jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „1“ ersetzt.							
	t)	Nach dem Modul „Empirical Corporate Finance“ wird folgendes Modul eingefügt:							
		”							
		Case Based Corporate Finance I							
		Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
		Case Based Corporate Finance I	S	2	Pfl	4	6	keine	keine
		Modulprüfung:	Hausarbeit (60%) und Referat (40%)						
		Gesamt				4 SWS	6 LP		
		Zugangsvoraussetzung	keine						
		”							
	u)	Bei dem ehemaligen Modul „Case Based Corporate Finance“ wird jeweils hinter dem Wort „Finance“ die Bezeichnung „II“ angefügt.							
	v)	Nummer 2.2. „Volkswirtschaftliche Module“ erhält folgende Fassung:							
		”							
		Basismodul International Economics							
		Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
		International Trade	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
		Development and Growth	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
		Modulprüfung:	Klausur (120 min)						
		Gesamt				8 SWS	12 LP		
		Zugangsvoraussetzung	Keine						
		”							
		Basismodul Public Policy							
		Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
		Principles of Public Economics	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
		Advanced Macroeconomics	V+Ü	1	Pfl	2+2	3+3		
		Modulprüfung:	Klausur (120 min)						

Gesamt		8	12	
		SWS	LP	
Zugangsvoraussetzung	Keine			

International Macroeconomics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung
International Macroeconomics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4	6 LP		
				SWS			
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Money and Finance							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung
International Money and Finance	V+Kol	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4	6 LP		
				SWS			
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Financial Markets							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung
Financial Economics I	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4	6 LP		
				SWS			
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Global Imbalances and External Adjustment							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung
Financial Economics II	V+Kol	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4	6 LP		
				SWS			
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Trade Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung
Trade Policy	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4	6 LP		
				SWS			
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Applied Econometrics and Health							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung
Applied Econometrics and Health	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Trade in Services							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung
International Trade in Services	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

International Financial Architecture							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung
International Financial Architecture	V+Ü	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Topics in International Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung
Topics in International Economics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Topics in Statistics and Econometrics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung
Topics in Statistics and Econometrics	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Referat						
Gesamt				4 SWS	6 LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						

Taxation							
----------	--	--	--	--	--	--	--

Labour Market Theory	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4	6 LP		
				SWS			
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Macroeconomics and Labour III							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung
Macroeconomics and Labour III	V+Kol	3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit mit Präsentation						
Gesamt				4	6 LP		
				SWS			
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Advanced Digital Economics							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung
Advanced Digital Economics	V+Ü	2	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min)						
Gesamt				4	6 LP		
				SWS			
Zugangsvoraussetzung	Keine						
Topics in Public Policy							
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modul- teilprüfung
Topics in Public Policy	V+Ü	2 oder 3	Pfl	2+2	3+3		
Modulprüfung:	Klausur (60 min) oder Hausarbeit und Präsentation						
Gesamt				4	6		
				SWS	LP		
Zugangsvoraussetzung	Keine						
	”						
w)							
aa)	Bei den Modulen „Modul Datenbanken I“, „Modul Datenbanken II“ und „Modul Machine Learning“ wird jeweils das Wort „Modul“ in der Überschrift gestrichen.						
bb)	Das „Modul Data Warehousing“ erhält die Bezeichnung „Data Mining“.						
x)	Nummer 2.3.2 „Module aus der Mathematik“ wird wie folgt geändert:						
aa)	Bei den Modulen „Modul Lineare Algebra und Geometrie I“, „Modul Analysis I“ und „Modul Grundlagen der numerischen Mathematik“ wird jeweils das Wort „Modul“ in der Überschrift gestrichen.						
bb)	Im Modul „Lineare Algebra und Geometrie I“ wird in Spalte „Lehrveranstaltung“ jeweils die Bezeichnung „I“ durch die Zahl „1“ ersetzt.						
cc)	Das „Modul Einführung in die Stochastik“ erhält folgende Fassung:						
	”						
	Grundlagen der Stochastik						
	Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
							Modul- teilprüfung

		Grundlagen der Stochastik	V	3	Pfl	4	8	keine	keine
		Grundlagen der Stochastik	Ü	3	Pfl	2	4	keine	keine
		Modulprüfung:	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20 min)						
		Gesamt				6 SWS	12 LP		
		Zugangsvoraussetzung	keine						
		”							
	y)	Nummer 2.3.3 „Module aus der Publizistik“ wird wie folgt geändert: Bei dem „Modul Medien und Märkte“ wird das Wort „Modul“ in der Überschrift gestrichen.							
	z)	Nummer 2.3.4 „Module aus der Psychologie“ wird wie folgt geändert:							
	aa)	Bei dem „Modul Allgemeine Psychologie“ wird in der Überschrift das Wort „Modul“ gestrichen und nach dem Wort „Psychologie“ die Worte „für Wirtschaftswissenschaftler“ angefügt.							
	bb)	Bei dem „Modul Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik“ wird in der Überschrift das Wort „Modul“ gestrichen.							

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen „Accounting and Finance“ und „Management“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 17. Oktober 2019

Univ.-Professor Dr. Peter O. Mülbert

Dekan des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

24. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 22. Oktober 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, haben

der Rat der Hochschule für Musik Mainz am 05. Juni 2019,
der Rektor der Hochschule für Musik Mainz per Eilentscheid am 22. August 2019
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 13. Juni 2018
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 19. Juni 2019

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 30. September 2019, Az.: 03/02/12/02/02/01/029 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. April 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2019, S. 245), wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang für das Fach Musik wird ersetzt durch:

”

17. Musik

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Bestehen einer Eignungsprüfung

2.1 Definition der besonderen Vorbildung oder Tätigkeit bzw. einer Eignungsprüfung:

Vorspiel im künstlerischen Hauptfach und in zwei Nebenfächern auf Niveau A;

Vorspiel im schulpraktischen Klavierspiel (Basisniveau)

Nachweis von Fähigkeiten in Tonsatz (schriftlich) und Gehörbildung (schriftlich und mündlich);

Kenntnisse von Grundlagen der Musikgeschichte;

Fähigkeit zum Anleiten einer Musiziergruppe;

2.2 Fristen zur Vorlage des Nachweises:

Nachweis durch Eignungsprüfung

2.3 Verfahren zum Führen des Nachweises:

Vorspiel, Ensembleprüfung, schriftliche und mündliche Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung

2.4 Wiederholungsmöglichkeit:

einmalige Wiederholung der Gesamtprüfung möglich

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 76 SWS, davon 15*-SWS (gesamt exakt: 70,9 SWS)

- Pflichtveranstaltungen: 53+15* SWS
- Wahlpflichtveranstaltungen: 8 SWS

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 2.1. Modul 1: Künstlerische Ausbildung I (Level A)
- 2.2. Modul 2: Künstlerische Ausbildung II
- 2.3. Modul 3: Musiktheorie praktisch
- 2.4. Modul 4: Ensemble
- 2.5. Modul 5: Musikwissenschaft
- 2.6. Modul 6: Grundlagen der Musikdidaktik
- 2.7. Modul 9: Künstlerische Praxis für das Gymnasium
- 2.8. Modul 10: Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul 1	Künstlerische Ausbildung I					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	1	P	1	1	
a2) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	2	P	1	2	
b1) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	1	P	1*	1	
b2) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	2	P	1*	1	
c1) Zweites Nebenfach	EU	1	P	1*	1	
c2) Zweites Nebenfach	EU	2	P	1*	1	
Modulprüfung	Modulübergreifende praktische Prüfung mit Modul 2.					
Gesamt				2+4*	7	

Modul 2	Künstlerische Ausbildung II					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	3	P	1	2	
a2) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	4	P	1	1	
b1) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	3	P	1*	1	

b2) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	4	P	1*	1	
c1) Zweites Nebenfach	EU	3	P	1*	1	
c2) Zweites Nebenfach	EU	4	P	1*	1	
Modulprüfung	Modulübergreifende Prüfung mit Modul 1 MTP 1: Praktische Prüfung zu a1), Dauer: ca. 10 Min. MTP 2: Praktische Prüfung zu b2) und c2), Dauer: ca. 20 Min. Gewichtung: MTP1=50% / MTP2=50%					
Gesamt				2+4*	7	

Modul 3	Musiktheorie praktisch					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Tonsatz	KG	1	P	1	1	
a2) Tonsatz	KG	2	P	1	1	
a3) Tonsatz	KG	3	P	1	1	
b1) Hörschulung	KG	1	P	1	1	
b2) Hörschulung	KG	2	P	1	1	
b3) Hörschulung	KG	3	P	1	1	
c) Improvisierte Liedbegleitung	Künstl. Unt.	3	P	2	2	
d1) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	2	P	1*	1	
d2) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	3	P	1*	1	
d3) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	4	P	1*	1	
Modulprüfung	Schriftliche Prüfung zu a3) und b3): Klausur Hörschulung (30 Min.) und Tonsatz (60 Min.). Die Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf 2 Termine aufgeteilt.					
Gesamt				8+3*	11	

Modul 4	Ensemble					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Chor	O/E/C	1	P	2	1	
a2) Chor	O/E/C	2	P	2	1	
b1) Chorleitung Basiskurs	Künstl. Unt.	1	P	1	0,5	

b2) Chorleitung Basiskurs	Künstl. Unt.	2	P	1	0,5	
c1) Chorleitung Fortgeschrittene	KKG	3	P	1	1	
c2) Chorleitung Fortgeschrittene	KKG	4	P	1	1	
d1) Studiochor	Künstl. Unt.	1	P	1	0,5	
d2) Studiochor	Künstl. Unt.	2	P	1	0,5	
d3) Studiochor	Künstl. Unt.	3	P	1	0,5	
d4) Studiochor	Künstl. Unt.	4	P	1	0,5	
e1) Tanz / Bewegung / Rhythmik	Künstl. Unt.	4	P	2	1	
Modulprüfung	Praktische Prüfung zu c2), Dauer: ca. 15 Min.					
Gesamt				14	8	

Modul 5	Musikwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	1	P	2	1	Klausur (unbenotet, 90 Min.)
b) Musikwissenschaft	S	2	P	2	3	
c) Musikgeschichte in Beispielen I	Ü	3	P	2	1	
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit zu b), 2 Wochen Bearbeitungszeit, Umfang ca. 12 S.					
Gesamt				6	5	

Modul 6	Grundlagen der Musikdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Musikdidaktik I	PS	1	P	2	2	
b) Musikdidaktik II	S	2	P	2	3	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Portfolio zu b), Bearbeitungszeit 2 Wochen, Umfang ca. 12 Seiten					
Gesamt				4	5	

Modul 9	Künstlerische Praxis für das Gymnasium					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

a) Hauptinstrument <i>oder</i> Hauptfach Gesang	EU	5	P	1	2	
b1) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	5	P	1*	1	
b2) Erstes Nebenfach (Gesang, falls nicht Hauptfach)	EU	6	P	1*	1	Vortrag von 1-2 Stücken mittleren Niveaus (5-7 Min., Klassenabend)
c1) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	5	P	1*	1	
c2) Schulpraktisches Klavierspiel	EU	6	P	1*	1	
d1) Chorleitung / Ensembleleitung	KKG	5	WP	1	0,5	
d2) Chorleitung / Ensembleleitung	KKG	6	WP	1	0,5	
e1) Studiochor / Studioensemble	Künstl. Unt.	5	WP	1	0,5	
e2) Studiochor / Studioensemble	Künstl. Unt.	6	WP	1	0,5	
f1) Ensemble / Chor	O/E/C	5	WP	2	1	
f2) Ensemble / Chor	O/E/C	6	WP	2	1	
g1) Musikprofilklassen-ausbildung I	O/E/C	5	P	2	1	
g2) Musikprofilklassen-ausbildung I	O/E/C	6	P	2	2	
Modulprüfung	MTP 1: Praktische Prüfung zu a), Dauer: ca. 20 Min. MTP 2: Praktische Prüfung zu c2), Dauer: ca. 20 Min. Gewichtung: MTP 1=50% / MTP 2=50%					
Gesamt				13+4*	13	

Modul 10	Musiktheorie, Musikwissenschaft und Musikdidaktik im Dialog					
	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a1) Tonsatz/Analyse	KG	4	P	1	1	
a2) Tonsatz/Analyse	KG	5	P	1	1	
b1) Hörschulung	KG	4	P	1	1	
b2) Hörschulung	KG	5	P	1	1	
c) Musikgeschichte in Beispielen 2	Ü	4	P	2	1	
d) Systematische Musikwissenschaft	S	5	P	2	1	
e) Musikdidaktik III	S	4	P	2	1	

f) Interkulturelle Musikpädagogik	S	5	P	2	2	
Modulprüfung	MTP 1 zu a)/b): Klausur Hörschulung (30 Min.) und Tonsatz (60 Min.). Die Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf 2 Termine aufgeteilt. MTP 2: Hausarbeit zu f), Bearbeitungszeit 2 Wochen, ca. 12 S. Gewichtung: MTP 1=40% / MTP 2=60%					
Gesamt				12	9	

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte:

Keine

Legende:

EU	=	Einzelunterricht
KG	=	Kleingruppe
KKG	=	Künstlerische Kleingruppe
Künstl. Unt.	=	Künstlerischer Unterricht
LP	=	Leistungspunkt(e)
O/E/C	=	Orchester/Ensemble/Chor
P	=	Pflichtveranstaltung
ProjS	=	Projektseminar
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunde(n)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
*	=	SWS = 30 Minuten

“

2. Der fachspezifische Anhang für das Fach Russisch wird wie folgt geändert:

a. Absatz B, Ziffer 1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden) wird wie folgt geändert

„Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 42 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

“

b. Modul 2 erhält folgende Fassung:

”

Modul 2	Grundmodul Wissenschaft: Theoretische und methodische Grundlagen der Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft
----------------	--

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Einführung Sprachwissenschaft	V+Tut	1 (2)	P	3	5	Klausur (90 Min.) in a) oder b)
b) Einführung Literaturwissenschaft	PS	2 (1)	P	3	5	
Vorlesung zur Kultur- und Geistesgeschichte	V	1 (2)	P	2	2	
Vorlesung Literaturwiss. oder Übung Sprachwiss.	V / Ü	2 (1)	WP	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in Veranstaltung a) oder b), in der keine Studienleistung erbracht wurde.					
Gesamt				10	14	

“

c. Absatz B, Ziffer 3 Auslandsaufenthalte erhält folgende Fassung:

„Bis zum Ende des Bachelorstudienganges ist ein Aufenthalt in einem russischsprachigen Land von mindestens drei Monaten Dauer zu absolvieren. Wird die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen angestrebt, wird dringend empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein *Learning Agreement* abzuschließen.“

3. Der fachspezifische Anhang für das Fach Sport wird wie folgt geändert:

a. In Modul 3 wird der Titel der Veranstaltung e) geändert in „e) Fachdidaktik Gymnastik und Tanz (Gestalten, Tanzen, Darstellen)“.

b. Modul 6 erhält folgende Fassung:

”

Modul 6 „Theorie, Didaktik und Methodik elementarer Bewegungsfelder und weiterer Sportarten“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Psychomotorik und Kleine Spiele	V mit LS	5 (1+2)*	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
b) Fitness- und Gesundheitssport	S mit Ü	6 (1)*	P	1 SWS	2 LP	
c) Weitere/s Sportart/Bewegungsfeld 1	S mit Ü	6 (1)*	WP	2 SWS	3 LP	
d) Weitere/s Sportart/Bewegungsfeld 2: Kompaktveranstaltung	V	6 (1)*	WP	1 SWS	1 LP	
e) Weitere/s Sportart/Bewegungsfeld 2: Kompaktveranstaltung	S mit Ü	6 (1)*	WP	3 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Modulprüfung über die Kenntnisse in Sportarttheorie und Lehrkompetenz in c) oder d)+e). Die Modulprüfung besteht aus einem schriftlichen (Klausur von ca. 15-20 Min.) und einem fachdidaktischen Teil ¹ .					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Sonstiges	¹⁾ Aus organisatorischen Gründen kann die Prüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich nacheinander durchgeführt werden.					
Gesamt				9 SWS	11 LP	

“

Artikel 2

Inkrafttreten

- Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für Studierende des Faches Musik, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
- Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind und im Wintersemester 2019/2010 das vierte Fachsemester noch nicht erreicht haben, können

wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9. Juli 2010 (StAnz. S. 1077), in der Fassung vom 1. April 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2019, S. 245), fortsetzen wollen oder ob sie ihr Studium nach der in Artikel 1 Nr. 1 genannten Ordnung weiterführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 01. Februar 2020 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich.

4. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende des Faches Russisch, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs und für Studierende, die das geänderte Modul noch nicht begonnen haben.

5. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 gelten für Studierende des Faches Sport, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang oder in den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs und für Studierende, die die geänderten Module noch nicht begonnen haben.

Mainz, den 22. Oktober 2019

Der Dekan des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof Dr. Gregor Daschmann

Die Dekanin des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Rektor der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Immanuel Ott

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
für die Prüfung
im weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik**

Vom 29. Oktober 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin am 13. Juni 2019 die folgende Ordnung für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 11. September 2019, Az.: 03/02/04/01/00/072, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik vom 29. Januar 2012 (StAnz. S. 502), zuletzt geändert mit Ordnung vom 14. Mai 2012 (StAnz. S. 1215), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „in Kooperation mit der Europäischen Akademie zur Erforschung von Folgen wissenschaftlich-technischer Entwicklungen Bad Neuenahr-Ahrweiler GmbH“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „erforderlich“ das „Komma“ durch einen „Punkt“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „in Absatz 2 genannten sowie weiterer“ gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 4 wird nach den Worten „Moduls an die“ das Wort „Verantwortliche“ angefügt.
 - b) In Abs. 4 wird vor das Wort „oder“ das Wort „Vorsitzende“ eingefügt.
5. In § 6 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltungen fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die

zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Im ehemaligen Satz 3 wird das Wort „Hochschullehrerin“ durch das Wort „Hochschullehrerinnen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Aufgaben“ das Wort „auf“ durch das Wort „an“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Prüfungstermin“ ein „Komma“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird vor den Worten „der sowohl Lehrveranstaltungen“ die Worte „die oder“ eingefügt.

8. § 9 erhält folgende Fassung:

**„§ 9
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der
Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

9. In § 10 Abs. 3 Nr. 5 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Berücksichtigung“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Module“ die Worte „mit Ausnahme von Modul I“ eingefügt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Zahl „1“ das Wort „bis“ eingefügt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 15 Abs. 2 ist anzuwenden.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Prüferinnen“ die Worte „Prüferin oder des Prüfers bzw. der“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „entscheidet“ die Worte „bzw. die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird am Ende des Satz „ein Punkt“ gestrichen.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 14 Abs. 8 gilt entsprechend.“
 - bb) Satz 5 wird gestrichen.
- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung

von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers unverzüglich nach der Bestätigung dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die für eine Masterarbeit erhält.“
- b) In Absatz 6 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Bearbeitungsfrist beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten vorbehaltlich der Bestätigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.“
- c) In Absatz 8 Satz 1 wird nach dem Wort „dem“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- d) § 9 erhält folgende Fassung:
„(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in dreifacher Ausfertigung sowie in einer digitalen Ausfertigung ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 17 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“
- e) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
„§ 15 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - bb) Der ehemalige „Satz 6“ wird Satz „7“.
 - cc) Nach dem neuen Satz 7 werden folgende Sätze angefügt:
„Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen. Ein Gutachterwechsel ist in der Prüfungsakte zu vermerken und den betroffenen Parteien schriftlich mitzuteilen.“
- f) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.“
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „hatte“ durch das Wort „hat“ ersetzt.
- 14. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote“
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Eine Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.“
 - bb) Der ehemalige „Satz 1“ wird „Satz 2“.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende lautet die Note der Modulprüfung bei einem Ergebnis von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

 Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung wird das arithmetische Mittel aus den Noten für die Modulprüfungen dt.er Module II bis VII bzw. VIII und der Note der Masterarbeit gebildet. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.“
- 15. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere

Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.“

- b) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre.“
 - c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „möglich“ die Worte „und der Prüfungsanspruch verloren“ angefügt.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ist“ die Wörter „eine Prüfungsleistung oder“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden vor das Wort „Masterprüfung“ die Wörter „Prüfungsleistung oder“ eingefügt.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim Prüfungsausschuss vorlegen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Abs. 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.“
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich gleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Ferner erhält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit.“
 - cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß

ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“
18. § 20 erhält folgende Fassung:
„Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“
19. Im Anhang 1 zu §§ 5, 6, 11-13: Module wird bei „Modul I „Grundlagen der Ethik und Anthropologie“ in der Modulprüfung nach dem Klammerzusatz „(6 Wochen)“ der Klammerzusatz „(unbenotet)“ angefügt.
20. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Medizinethik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 29. Oktober 2019

Der Wissenschaftliche Vorstand der Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann

**Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung
des Studierendenwerks Vorderpfalz**

vom 11. Januar 2019

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 b und § 115 a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, und gemäß § 4 Abs. 1 b der Satzung des Studierendenwerks vom 4. April 2012 (StAnz. 2012 Nr. 13 S. 900) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Vorderpfalz am 7. Dezember 2017 die folgende Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 18.12.2018, Az.: 15422 - 52 222-4/40(4) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Vorderpfalz vom 14. März 1980 (StAnz. 1980 S. 364), zuletzt geändert am 26. August 2014 (StAnz. 2014 Nr. 35 S. 954), wird wie folgt geändert:

§ 3

Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden zum Wintersemester 2019/2020 wie folgt festgesetzt:

	Winter- semester 2019/2020
Für die Studierenden der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau:	95,00 Euro
Für die Studierenden der Johannes Gutenberg- Universität Mainz, Fachbereich FTSK Germers- heim:	95,00 Euro
Für die Studierenden der Hochschule Worms:	95,00 Euro
Für die Studierenden der Hochschule Ludwigshafen am Rhein:	95,00 Euro

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2019/2020 in Kraft.

Landau, den 11. Januar 2019

Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Vorderpfalz

Prof. Dr. Jendrik Petersen

**Dreizehnte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von
Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der
Johannes Gutenberg Universität-Mainz
(Einschreibeordnung)**

Vom 8. November 2019

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 1 und § 67 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103)), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 25. Oktober 2019 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008 (Verwaltungsmittelteilung Nr. 18/2008 vom 10. Juli 2008), zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderungsordnung vom 7. November 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 13/2018, S. 942), beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz (Einschreibeordnung) vom 10. Juli 2008, zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderungsordnung vom 7. November 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 13/2018, S. 942), wird wie folgt geändert:

1.	In § 1 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Studiengang“ vor dem Semikolon durch das Wort „Studiengangs“ ersetzt.
2.	In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Auswahlsatzung“ durch das Wort „Hochschulauswahlsatzung“ ersetzt.
3.	§ 7 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
	a) Nr. 5 erhält folgende Fassung: „5. TOEFL (Test of English as a Foreign Language), 72 (internetbased test, IBT), 47 (revised TOEFL Paper-delivered Test, PdT) oder“
	b) Bei Nr. 6 wird nach der Bezeichnung „B2“ das Wort „oder“ angefügt.
	c) Es wird folgende Nr. 7 angefügt: „7. OTE (Oxford Test of English): Gesamtschnitt mindestens 111 von 140.“
4.	§ 14 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß Absatz 1 an der Johannes Gutenberg-Universität registriert sind, werden auf Antrag eingeschrieben. ,Doktorandinnen und Doktoranden, die unter Auflagen gemäß der jeweiligen Promotionsordnung zur Promotion zugelassen werden, werden mit dem Ziel der Promotion befristet eingeschrieben; auf § 10 Abs. 6 wird verwiesen.“
	b) Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.
5.	§ 19 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Erziehungszeiten“ der Klammersatz „(auf Absatz 9 wird verwiesen)“ eingefügt.
	b) In Absatz 8 werden die Worte „zur Promotion Eingeschriebenen sowie von“ gestrichen.
	c) Es wird folgender Absatz 9 eingefügt: „(9) Ein Antrag auf Beurlaubung aufgrund Schwangerschaft stellt eine Schwangerschaftsanzeige gegenüber der Hochschule im Sinne des § 15 Abs. 1

		Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Mutterschutzgesetz (MuSchG) vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung dar. Die mit Beantragung der Beurlaubung aufgrund Schwangerschaft angegebenen Daten werden zur Durchführung der nach MuSchG erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen verwendet sowie für die gem. § 27 Abs. 1 MuSchG vorgeschriebene Meldung der Schwangerschaft an die Aufsichtsbehörde weitergeleitet.“
6.	§ 20 wird wie folgt geändert:	
	a)	In Absatz 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
	b)	In Absatz 3 Satz 5 wird vor das Wort „Semesterbeitrag“ das Wort „Der“ eingefügt.
7.	In § 28 wird folgender Absatz „(1a)“ eingefügt: „(1a) Bezüglich einer Datenübermittlung, die in Zusammenhang mit dem Mutterschutzgesetz steht, wird auf § 19 Abs. 9 verwiesen.“	

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Einschreibeordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 8. November 2019

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

4. Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Festsetzung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Fristensatzung)

Vom 8. November 2019

Aufgrund des § 4 Abs. 7 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.2019 (GVBl. S. 14) i.V.m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. September 2019 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Fristensatzung) vom 7. Mai 2012 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2012, S. 13), zuletzt geändert am 12. April 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2017, S. 201), beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 9. Oktober 2019, Az.: 15422 Tgb.-Nr. 3668/19, genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung zur Festsetzung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Fristensatzung) vom 7. Mai 2012 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2012, S. 13), zuletzt geändert am 12. April 2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2017, S. 201) wird wie folgt geändert:

1.	§ 2 wird wie folgt geändert:	
	a)	In Absatz 1 werden die Bezeichnungen „Antrag für Zulassung“ und „Bewerbung für Zulassung“ jeweils durch die Bezeichnung „Antrag auf Zulassung“ ersetzt.
	b)	Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Anträge auf Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang sind bis zu den folgenden Terminen in der festgelegten Form vorzulegen: a) in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen: • Antrag auf Zulassung zum Sommersemester: 1. März • Antrag auf Zulassung zum Wintersemester: 1. September b) in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung und Studiengängen mit Eignungsprüfung: • Antrag auf Zulassung zum Sommersemester: 15. November des Vorjahres • Antrag auf Zulassung zum Wintersemester: 15. Mai.
	c)	Absatz 3 erhält folgende Fassung:

		„(3) Die Fristen für Anträge auf Zulassung zum Deutschkurs, zum Studienkolleg, zum Austauschstudium an der JGU, zum Begleitstudium Lehramt, zu einem postgradualen Studiengang (Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudiengang), zu einem weiterbildenden Studium oder einem sonstigen Studienangebot der JGU werden spezifisch für jedes Angebot rechtzeitig, mindestens aber 3 Monate vor Ablauf der Frist auf der für das jeweilige Angebot einschlägigen Internetseite bekannt gegeben.“
	d)	Absatz 4 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu den Absätzen 4 und 5.
	e)	Im neuen Absatz 5 wird das Wort „Master- und Aufbaustudiengänge“ durch das Wort „Masterstudiengänge“ ersetzt.
2.	§ 4 wird wie folgt geändert:	
	a)	Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Eine Verlängerung der Frist ist in Fällen der Antragsstellung für einen Studiengang gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b ausgeschlossen. Für Studiengänge, in denen keine Zulassungsbeschränkung besteht, kann die Präsidentin oder der Präsident in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag hin die Frist für die Antragsstellung verlängern; ein Rechtsanspruch auf Fristverlängerung besteht nicht. Eine Verlängerung der Antragsfrist ist maximal bis zum Abschluss der ersten Vorlesungswoche des betreffenden Semesters möglich, für das die Zulassung erfolgen soll.“
	b)	Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) § 4 Abs. 2 der Einschreibeordnung der JGU ist anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fristensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 8. November 2019

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**25. Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 13.11.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-241, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 15. Mai 2019 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 für die Prüfung in Masterstudiengängen, beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben von 08.11.2019, Az.: 03/02/12/03/02/01/110, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 3. September 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 09/2019, S. 491), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Liste der Fächer, wird bei Fachbereich 05 nach der Zeile „Theaterwissenschaft“ die Zeile „Turcology“ eingefügt.
2. Im Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16: Fachbereich 05 wird zwischen der „Theaterwissenschaft“ und der „Weltliteratur“ folgender neuer Fachanhang eingefügt:

**„Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 05
M.A. Turcology**

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4)

Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. Dabei muss mindestens einer der folgenden Fachbezüge nachgewiesen werden:

- Anteil im Bereich Turkologie von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder im Falle eines Studiengangs ohne Leistungspunkte gleichwertiger Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen. Die zwei Drittel-Regel nach § 2 Abs. 4 findet keine Anwendung.
- Linguistisches, literaturwissenschaftliches oder geschichtswissenschaftliches Studium mit Bachelor-Arbeit zu einem turkologischen Thema.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über gute aktive und passive Sprachkenntnisse des Türkischtürkischen oder einer anderen Türkische Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau B2 der europäischen Referenzrahmen für Sprachen entspricht.

Der Nachweis erfolgt:

- über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse (als Kriterien gelten Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden

Unterrichtssprache)

- über den Nachweis eines Studienabschlusses mit mindestens 36 Leistungspunkten im Bereich der Turkologie; in Studiengängen, die nicht mit Leistungspunkten versehen sind, muss ein gleichwertiger Umfang an solchen fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sein
- über ein entsprechendes Sprachenzertifikat

Regelunterrichtssprache ist Englisch. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute englische Sprachkenntnisse (entsprechend B2 GeRS) verfügen, die die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten in dieser Sprache ermöglichen. Deutschkenntnisse sind für die Zulassung nicht erforderlich.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	ca. 38–46 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen:	32 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	ca. 6–14 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	74 LP,
b. auf den Wahlpflichtbereich	14 LP
c. auf die Masterarbeit	28 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	4 LP.

3. Degree-seeking Studierende, die nicht über Deutschkenntnisse von mindestens B2 des GeRS verfügen, sollen im Rahmen des Wahlpflichtbereiches geeignete Deutschkurse des ISSK im Umfang von mindestens zwei Semestern absolvieren. Davon abgesehen ist die Wahl der Lehrveranstaltungen bzw. kreditierten Aktivitäten (Praktika etc.) im Rahmen des Wahlpflichtbereiches frei, soweit sich ein Bezug zu den Qualifikationszielen des Studienganges begründen lässt.

C. Praktika und Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 4)

1. Ein Praktikum lässt sich im Wahlpflichtbereich leicht in das Studium integrieren, ist jedoch nicht verpflichtend.
2. Ein Auslandsaufenthalt lässt sich aufgrund der einsemestrigen Modulstruktur sehr flexibel in das Studium integrieren. Ein Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich nach jedem abgeschlossenen Modul möglich, besonders empfehlenswert aber im dritten Semester. Eine Verpflichtung zu einem Auslandsaufenthalt besteht nicht. Darüber hinaus gibt es eine ganze Reihe von Sommerschulen und Sprachkursen mit inhaltlichem Bezug zur Turkologie oder von Belang für die im Rahmen des Studiums zu erwerbenden Kompetenzen, die jeweils in den Semesterferien stattfinden. Deren Besuch wird den Studierenden des MA Turcology ausdrücklich empfohlen. In Abhängigkeit vom Thema der MA-Arbeit kann der Auslandsaufenthalt auch für die Datenerhebung in der Feldforschung genutzt werden.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas.

Im Abschlussmodul wird die Note der Masterarbeit mit 70% (28 LP von 34 LP) gewichtet, die Note für die mündliche Abschlussprüfung mit 30% (6 LP inkl. Kolloquium von 34 LP). Das Gesamtmodul geht mit einem Anteil von 32,5% (34 LP von 106 LP) in die Berechnung der Abschlussnote ein.

E. Modulplan:

Der Modulplan entspricht dem regulären Studienverlaufsplan (Beginn im Winter- oder Sommersemester).

Modul 1a: Foundations of Turkic Linguistics (6 SWS, 15 LP, 1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung
a. Turkic Language	Ü	1	P	2	6 LP	
b. Research Seminar	OS	1	P	2	5 LP	
c. Linguistic Turcology	S	1	P	2	4 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Analyse- und Übersetzungsübung in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				6	15 LP	
Zugangsvoraussetz ungen	Keine					

Modul 1b: Foundations of Turkic Literature and Culture (4 SWS, 9 LP, 1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung

a. Lecture on Turkic Literature and Culture	V	1	P	2	3 LP	2 Kurzprotokolle (1–2 Seiten)
b. Turkic Literature and Culture	S	1	P	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (10–15 Seiten) in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 2a: Intermediate Turkic Linguistics (6 SWS, 15 LP, 2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Turkic Language	Ü	2	P	2	4 LP	
b. Research Seminar	OS	2	P	2	7 LP	
c. Linguistic Turcology	S	2	P	2	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (10–15 Seiten) in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				6	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 2b: Intermediate Turkic Literature and Culture (4 SWS, 9 LP, 2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung
a. Lecture on Turkic Literature and Culture	V	2	P	2	3 LP	2 Kurz- protokolle (1–2 Seiten)
b. Turkic Literature and Culture	S	2	P	2	6 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 min.) in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 3a: Advanced Turkic Linguistics (6 SWS, 15 LP, 3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung
a. Turkic Language	Ü	3	P	2	4 LP	
b. Research Seminar	OS	3	P	2	5 LP	
c. Linguistic Turcology	S	3	P	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (10–15 Seiten) in Lehrveranstaltung c					
Gesamt				6	15 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul 3b: Advanced Turkic Literature and Culture (4 SWS, 9 LP, 3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung
a. Lecture on Turkic Literature and Culture	V	3	P	2	3 LP	2 Kurzprotokolle (1–2 Seiten)
b. Turkic Literature and Culture	S	3	P	2	6 LP	
Modulprüfung	Referat (30 min.) mit Ausarbeitung (5–8 Seiten) in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	9 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Wahlpflichtbereich (6–14 SWS, 14 LP, 1.–3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung
a. Verschiedene Lehrveranstaltungen nach Wahl	div.	1–3	WP	6–14	14 LP	Lehrveranstaltungsabhängig
Modulprüfung	keine				0 LP	
Gesamt				6–14	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Lehrveranstaltungsabhängig, in der Regel keine.					

Abschlussmodul (2 SWS, 34 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtu ngsgrad	SWS	LP	Studienlei- stung
a. Turkologisches Kolloquium	COL	4 (4)	P	2	2 LP	Präsentation (30 min.) der MA-Arbeit

Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate): 28 LP; mündliche MA-Prüfung (30 Minuten): 4 LP		32 LP	
Gesamt		2	34 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine			

Legende:

COL	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkte
MP	=	Modulprüfung
OS	=	Oberseminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtbereich

Artikel 2

- 1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, in Kraft. Sie gilt für Studienende, die ab dem Sommersemester 2020 im Masterstudiengang „Turcology“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

Mainz, den 13.11.2019

Die Dekanin

Des Fachbereichs 05 - Philosophie und Philologie

Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele